

Samtgemeinde Lüchow (Wendland) – Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2016

Zu den Prüfungsbemerkungen im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 4.1 - Auftragsvergaben

Im Schlussbericht wird wiederholt ausgeführt, dass im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung festgestellt wurde, dass nicht immer Vergleichsangebote und/oder keine Vergabevermerke erstellt wurden.

Dieser Hinweis wurde bereits aus vorangegangenen Prüfungen aufgenommen und wird mittlerweile beachtet. Insbesondere durch die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle mit einer entsprechenden Dienstanweisung zur Vergabe öffentlicher Aufträge werden die Vergabevorschriften eingehalten.

Zu 4.2 - Verwendung von Eigenbelegen

Im Rahmen der Belegprüfung wurde ebenfalls wiederholt festgestellt, dass häufig Eigenbelege verwendet wurden, obwohl Originalbelege vorhanden waren. Soweit Originalbelege vorhanden sind, sollten diese vorrangig vor den Eigenbelegen verwendet werden.

Die Mitarbeiter sind aufgefordert worden, die Originalbelege einer Kontierung beizufügen und ausreichende Begründungen zu vermerken.

Zu 4.3 – Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen

Nach geltendem Haushaltsrecht werden geleistete Investitionszuweisungen mit mehrjähriger Zweckbindung oder mit einer Gegenleistungsverpflichtung als immaterielle Vermögensgegenstände in der Bilanz aktiviert. Sie werden planmäßig über die Dauer der Zweckbindung oder über den Zeitraum der Gegenleistungsverpflichtung abgeschrieben.

Bei einer Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen müssen zukünftig die Kriterien im Sinne des § 44 Absatz 4 KomHKVO vorliegen. Zudem wird darauf geachtet, dass die Abschreibungsdauer mit der Zweckbindungsdauer übereinstimmt.

Zu 4.4 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Vorfeld vom Samtgemeindebürgermeister bzw. bei Überschreiten der Wertgrenze von 5.000,00 € vom Rat zu beschließen. Die bisherige Vorgehensweise, die Überschreitungen erst mit dem Jahresabschluss zu genehmigen, ist beendet.

Zu 4.5 – Haushaltsreste

Eine Übertragung von Haushaltsresten ist nur in begründenden Fällen zulässig. Bei den Folgeabschlüssen werden die Begründungen im Rechenschaftsbericht dargelegt.

Zu 4.6 – Feststellung der sachlichen Richtigkeit

Soweit ein Beschäftigter von einer Auszahlung selbst betroffen ist oder einen Dritten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen einer besonderen Funktion vertritt, darf dieser im Einzelfall keine Anordnung unterzeichnen oder die Feststellung der sachlichen Richtigkeit vornehmen. Die Mitarbeiter werden auf diese Prüfungsbemerkung besonders hingewiesen.

Zu 4.7 – Sachkonto Repräsentationskosten

Lt. Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen müssen Aufwendungen für Repräsentationen und Ehrungen unter dem Sachkonto 4271 gebucht werden. In der Vergangenheit ist fälschlicherweise das Sachkonto 4493000 genommen worden. Eine Korrektur wird erfolgen.

Zu 4.8 – Säumniszuschläge

Säumniszuschläge stehen nicht den Mitgliedsgemeinden zu, sondern der verwaltenden Körperschaft. Die richtige Zuordnung erfolgt ab 2018.

Zu 4.9 – Kommunaler Gesamtabchluss

Alle Kommunen in Niedersachsen sind dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der konsolidierte Gesamtabchluss ist erstmalig verpflichtend in 2013 für das Haushaltsjahr 2012 aufzustellen. In Absprache mit der Kommunalaufsicht werden zunächst die Rückstände der Einzelabschlüsse aufgearbeitet und anschließend werden die Gesamtabchlüsse folgen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, bereits bei den aktuellen Jahresabschlüssen einen Kontenabgleich im Konsolidierungskreis vorzunehmen.

Zu 4.10 – Abschreibungszeiträume und Abschreibungsbeträge

Es wurde festgestellt, dass die Abschreibungszeiträume und somit die Abschreibungsbeträge des bilanzierten Sachvermögens nicht immer mit der „offiziellen“ Abschreibungstabelle (Anlage 19 zum Ausführungserlass) übereinstimmen. Im Rahmen der Prüfung wurden die Zeiträume angepasst. Die Empfehlung, die Bilanzierung des Sachvermögens analog zur Abschreibungstabelle durchzuführen, wird beachtet, obwohl es durchaus möglich ist, von der offiziellen Abschreibungstabelle abzuweichen, wenn die Abweichung begründet wird.

Zu 4.11 – Inventur

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist grundsätzlich eine Inventur durchzuführen. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur). Von dieser Vereinfachung wurde Gebrauch gemacht. Eine körperliche Bestandsaufnahme ist bisher nicht erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die körperliche Inventur in regelmäßigen Abständen (stichprobenartig) zu wiederholen, damit die Werte der Buchinventur bestätigt werden. Eine stichprobenartige Inventur wird ab dem Haushaltsjahr 2021 durchgeführt.

Zu 4.12 – Skontoabzüge

Im Rahmen der stichprobenartigen Belegprüfung ist aufgefallen, dass bei drei Rechnungen Skontoabzüge nicht erfolgt sind. Die Prüfungsbemerkung wird allen Mitarbeitern weitergegeben und auf die Beachtung von Skontofristen hingewiesen.

Der Samtgemeindebürgermeister

(Schwedland)